

«Der Rechtsdienst der Nationalbank muss überprüft werden»

Offene Fragen, Ungereimtheiten und Widersprüche in der SNB-Affäre



Gebäude der Schweizerischen Nationalbank in Zürich während der Medienkonferenz von Philipp Hildebrand am 5. Januar. (Bild: Simon Tanner / NZZ)

Auch nach der Erklärung von SNB-Präsident Philipp Hildebrand wirft das interne Reglement der Nationalbank weiterhin Fragen auf. Professor für Wirtschaftsrecht Peter V. Kunz zu offenen Punkten und der umstrittenen Rolle des Rechtsdienstes.

Interview: Marco Metzler

Herr Kunz, wie beurteilen Sie die juristische Qualität des internen Reglements der Schweizerischen Nationalbank?

Peter V. Kunz: Die Stelle, die es verfasste, hat juristisch gesehen schlechte Arbeit geleistet – und dies nicht nur inhaltlich. Es ist weder ersichtlich, wer der Absender des Dokuments ist, noch auf welche Rechtsgrundlage es sich abstützt. Seine Rechtsverbindlichkeit ist ebenfalls unklar. Zudem verwendet es Formulierungen wie beispielsweise «Nicht-Finanzvermögen», die nicht klar definiert sind.



Inwiefern ist Hildebrands Ehefrau vom Reglement betroffen?

Das Reglement betrifft ausschliesslich Mitglieder der erweiterten Direktion. Meines Erachtens ist es klar, dass die Angehörigen diesem nicht unterstehen. Der Bankrat muss diese inhaltliche Lücke füllen.

Familienangehörige können für sich unabhängige Geschäfte tätigen, ohne das Reglement zu verletzen. Ausgenommen davon ist einzig, wenn Familienangehörige als Strohfrau oder -mann vorgeschoben werden. Das lässt das Reglement nicht zu.

Es wurde auch behauptet, durch die Bevollmächtigung der Ehefrau würde diese dem Reglement unterstehen. Die Vollmacht genügt meines Erachtens dafür aber nicht; sie dehnt den Geltungsbereich nicht auf Familienmitglieder aus. Die Kontoinhaberschaft ist irrelevant.

Was, wenn Hildebrand seiner Frau heimlich einen Tipp gegeben hätte?

Bis zum Beweis des Gegenteils glaube ich, was Herr Hildebrand gesagt hat.

Hätte sich Hildebrand bei einem Tipp strafbar gemacht?

Nein, er wäre selbst im schlimmst-möglichen Szenario nicht strafbar gewesen, sondern hätte allein das Reglement verletzt. Dann hätte der Bankrat über die Konsequenzen entscheiden müssen.

«Dem Reglement fehlen mögliche Sanktionen.»

Devisengeschäfte gelten gemäss Insidergesetzgebung nicht als Strafbestand. Wieso?

Man hat sich in der Schweiz bewusst dazu entschieden, diese Geschäfte nicht entsprechend zu kriminalisieren. Dies kann man durchaus zur Diskussion stellen. Es ist im Handel leichter, kotierte Wertpapiere zu überwachen als Devisentransaktionen. Bei Börsengeschäften ist der Kreis der involvierten Leuten deutlich grösser als bei Devisen. Somit ist auch die Zahl potenzieller Straftäter bei Devisentransaktionen kleiner. Hier könnten nur Nationalbanker als Täter in Frage kommen. Die Politik sollte – ohne gesetzgeberische Haft – abklären, ob man Devisengeschäfte in der Insidergesetzgebung künftig kriminalisieren will.

Was könnte man Hildebrand juristisch vorwerfen?

Basierend auf der heutigen Faktenlage sehe ich juristisch keinen Vorwurf. Er hat strafrechtlich gesehen nichts getan – weder im Bezug auf die Insiderstrafnorm noch

auf das Börsengesetz. Wenn man schaut, wie das Reglement formuliert ist, hat er auch dieses nicht verletzt. Immer vorausgesetzt, dass seine Version stimmt.

Übrigens: Selbst wenn das Reglement verletzt worden wäre, fehlen darin die möglichen Sanktionen. Es lässt Konsequenzen rechtlicher Natur völlig offen.

«Der Gewinn und die Spende sind ein politisches Thema.»

Wieso bezieht sich die Nationalbank auf das sogenannte First-in-first-out-Prinzip (Fifo)? Der Begriff stammt ja eigentlich aus dem Bereich der Logistik oder der Warenbewirtschaftung.

Dabei geht es vor allem um die im Reglement vorgeschriebene Haltefrist für passive Anlagen von sechs Monaten. Bei sogenannten fungiblen bzw. vertretbaren Gütern wie beispielsweise Weizen oder Erdöl wird das Fifo-Prinzip angewandt. Dies im Gegensatz zu beispielsweise Bildern im Kunsthandel. Bei vertretbaren Gütern geht es nur um die Quantität, aber nicht um die Qualität der Einzelsache. Sie wollen nicht Dollar Nummer 1, 2 oder 3 halten, sondern sie wollen einfach nur Dollar haben. Wenn es um die Fristberechnung geht, dann verhalten sich Euro und Dollar wie Weizen. Hier ist das Fifo-Prinzip am sinnvollsten.

Aber ist bei der Frage, ob ein Gewinn erzielt wurde, nicht der Durchschnittskurs der beiden Transaktionen als Messgrösse sinnvoller?

Bei der Bestimmung des Gewinns durchaus, aber bei der Interpretation des Reglements, ob es sich um eine passive Anlage handelt, geht nur die Fifo-Methode.

Hier gibt es doch einen Widerspruch: Wenn man nach Fifo-Methode rechnet, dann käme man beim Dollarverkauf im Oktober auf einen Verlust von rund 9000 Franken. Wieso hat Hildebrand dann im Dezember 75'000 Franken an die Berghilfe gespendet? Hier orientiert sich der Gewinn ja allein an der Transaktion vom August.

Ja, die Spende hat nichts mit der Fifo-Methode zu tun. Hier ist Hildebrand nicht gemäss dem Reglement vorgegangen, weil dieses ja eine Geldrückgabe gar nicht vorsieht. Er dürfte für die Schadensminimierung wohl vom schlimmst-möglichen Szenario ausgegangen sein und sich bei der Höhe der Spende gefragt haben, wie er sich dadurch am wenigsten angreifbar macht. Der Gewinn und die Spende sind kein juristisches, sondern ein politisches Thema.

«Eine Professionalisierung des Bankrates drängt sich auf.»

Wie beurteilen Sie die Rolle des SNB-Rechtskonsulenten, Hans Kuhn, der am 16. August die Transaktion der Familie Hildebrand beurteilen musste?

Hier würde mich vor allem interessieren, welche Beurteilungsgrundlagen er dabei hatte. Anscheinend sagt das von ihm am 7. September verfasste Memorandum, die Transaktion sei unbedenklich gewesen.

Hier war es tatsächlich wichtig, wie Sie [in Ihrem gestrigen Artikel geschrieben haben](#), ob Kuhn am 16. August etwas von der bevorstehenden Einführung der Kursuntergrenze wusste. Sollte er es nicht gewusst haben, dann ist das ein institutionelles Problem und wirft Fragen auf bezüglich der Compliance innerhalb der SNB. So etwas muss der Leiter des Rechtsdienstes wissen.

Wenn er es wusste, dann staune ich, dass er nach drei Wochen Abklärung zum Schluss kam, die Transaktion sei unproblematisch. Die Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) kam immerhin zum Schluss, sie sei «heikel». Hier würde mich Kuhns Argumentation interessieren.

Seine einzig mögliche Argumentationslinie wäre: Was immer Hildebrands Frau auch macht, es ist unbedenklich.

Halten Sie es für problematisch, dass Herr Hildebrand der Vorgesetzte von Rechtskonsulent Kuhn ist?

Ich finde es nicht sehr geschickt, dass Herr Kuhn es war, der PwC instruiert und mit von ihm ausgewählten Unterlagen versorgt hat. Dies führte dazu, dass PwC einen sehr engen Untersuchungsgegenstand hatte, der dazu auch noch von einem direkten Untergebenen von Herr Hildebrand kam. Das ist aus primär aus Gründen des dadurch erweckten Anscheins einer Abhängigkeit problematisch.

Hätte Herr Kuhn die Transaktion dem Bankrat melden müssen?

Ja, denn die juristische Problematik bezüglich eines potenziellen Interessenkonfliktes war am 16. August offensichtlich. Aus Compliance-Überlegungen hätte er den Bankrat im August von sich aus informieren müssen. Erstaunlich ist auch, dass Herr Hildebrand den Bankrat erst nach dem Gespräch mit der damaligen Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey informiert hat.

Wie beurteilen sie die Qualität des PwC-Berichts?

Dieser ist für mich in Ordnung. Das Problem ist aber, dass auch er einen problematischen Anschein erweckt, weil PwC die Revisionsstelle der SNB ist. Dies stört mich allerdings nicht, weil ein grosser Zeitdruck herrschte. Die Untersuchungsmöglichkeiten von PwC waren aber eingeschränkt, weil der Rechtskonsulent die Dokumente zusammengestellt und PwC keine Möglichkeiten hatte, mit Herr und Frau Hildebrand oder deren Kundenberater Gespräche zu führen.

Nach der gestrigen Medienkonferenz war ich überrascht, dass der PwC-Bericht die angeblich am 15. August um 13 Uhr 20 aus der Kunstgalerie verschickte E-Mail von Frau Hildebrand nicht thematisiert hat, denn diese hätte die Version des SNB-Präsidenten belegt. Dies stellt infrage, wie umfassend die Unterlagen waren, die Herr Kuhn PwC vorgelegt hat.

Welche Folgen könnte die Affäre für die SNB haben?

Auch wenn sich das Ganze aus juristischer Hinsicht als Kleinigkeit erweist, weil es sich weder um Insiderhandel, noch um eine Verletzung des Börsengesetzes oder des internen Reglements handelt, stellen sich mir vor allem institutionelle Fragen bezüglich des Bankrates der Nationalbank. Das Problem ist, dass es kein Fachgremium ist, sondern durch Politiker und Interessenvertreter besetzt ist. Dies führt zu ähnlichen Problemen wie bei den Kantonalbanken. In der heutigen Form hat der Bankrat wenig Aufsichtsmöglichkeiten über das Direktorium. Eine Professionalisierung des Bankrates drängt sich auf. Zudem würde ich die Qualität des Rechtsdienstes der SNB überprüfen.